

Die Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst ab 1.1.2002 („Punktemodell“)

Am 13. November 2001 ist der **Altersvorsorgeplan 2001** vereinbart worden, der eine grundlegende **Neuordnung der Zusatzversorgung** für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vorsieht. Auf dieser Grundlage ist der **Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002** abgeschlossen worden, der zum 1.1.2002 in Kraft tritt. Dieser Tarifvertrag gilt für die bei **der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** und der **Zusatzversorgungskasse des Saarlandes** versicherten Beschäftigten. Für die bei den **Kommunalen Zusatzversorgungskassen (ZVK'en)** versicherten Beschäftigten ist der inhaltsgleiche **Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) vom 1. März 2002** vereinbart worden.

Danach wird das bisherige **Gesamtversorgungssystem zum 31.12.2000 geschlossen** und durch das **sog. Punktemodell** abgelöst. Ab 1.1.2002 werden Anwartschaften nur noch nach den Regelungen des „Punktemodells“ erworben. Die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften (einschließlich der des Jahres 2001) werden zum 31.12.2001 ermittelt und als Startguthaben in das neue System eingestellt. Hierfür sind besondere Überleitungs-vorschriften vereinbart worden.

Das „**Punktemodell**“ bemißt die zukünftigen Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unabhängig von den Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Die nach dem „Punktemodell“ errechnete **Betriebsrente** tritt neben die als Grundversorgung zustehende gesetzliche Rente.

Die **Betriebsrente ist beitragsorientiert** ausgestaltet. Es werden Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine **Gesamt-Beitragsleistung von 4 v.H.** vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.

Wie wird die Betriebsrente errechnet?

Grundsatz

Abhängig von der Höhe des Einkommens und dem Lebensalter, in dem dieses Einkommen erzielt wird, werden für jedes Jahr sog. **Versorgungspunkte** errechnet und dem Versorgungskonto des Beschäftigten gutgeschrieben.

Bei Eintritt des Rentenfalls werden die Versorgungspunkte addiert. Mit Hilfe eines im Tarifvertrag festgelegten **Messbetrags** wird die monatliche Betriebsrente errechnet.

Versorgungspunkte

In einem ersten Schritt wird ein Zwölftel des jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, von dem der Beitrag von 4% berechnet wird, gemessen, indem es zu dem im Tarifvertrag festgelegten **Referenzentgelt von 1.000 €** in Beziehung gebracht wird. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, soweit er nicht von der Zusatzversorgungspflicht ausdrücklich ausgenommen ist, wie z.B. das zusätzliche Urlaubsgeld oder die

Das **Referenzentgelt** von 1.000 € ist eine feste Berechnungsgröße, die nicht fortgeschrieben wird. Beträgt das (persönliche) Entgelt auch 1.000 € ergibt sich ein Verhältniswert von 1. Beträgt das persönliche Entgelt 2.000 €, also das Doppelte, ergibt sich ein Wert von 2 (2.000 € : 1.000 €). Bei einem Verdienst von unter 1.000 € verringert sich der Wert entsprechend (800 € = 0,8).

vermögenswirksamen Leistungen. Über die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts werden Jahresbescheinigungen erteilt. Die Beträge können auch aus der Lohn- und Gehaltsbescheinigung entnommen werden.

$$\boxed{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt}} : \boxed{12} : \boxed{1.000}$$

Das Ergebnis des ersten Rechenschritts, also die Entgeltrelation, wird nun mit dem Altersfaktor multipliziert, der für das Lebensalter in dem Jahr gilt, in dem das Entgelt erzielt worden ist. Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Beschäftigten.

Im Tarifvertrag ist folgende Tabelle vereinbart:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

Der Altersfaktor beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v.H. während des Rentenbezuges.

Die Formel zur Ermittlung der Versorgungspunkte

$$\frac{\boxed{\text{1/12 des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts}}}{\boxed{1.000 \text{ €}}} \times \boxed{\text{Altersfaktor}} = \boxed{\text{Versorgungspunkte}}$$

Von den Versorgungspunkten zur Höhe der monatlichen Betriebsrente

Jahr für Jahr wird die Relation aus dem persönlichen Entgelt zu dem Referenzentgelt festgestellt und mit dem für das Alter maßgeblichen Tabellenwert (Faktor) multipliziert. Alle auf diese Weise ermittelten **Versorgungspunkte** (einschließlich der \Rightarrow **Bonuspunkte** und \Rightarrow **sozialer Komponenten**) werden addiert und im Rentenfall **mit dem Messbetrag multipliziert**. Das Ergebnis ist die monatliche Betriebsrente.

Der **Messbetrag** ist im Tarifvertrag mit **4 €** festgesetzt.

$$\boxed{\text{Versorgungspunkte}} \times \boxed{\text{Messbetrag}} = \boxed{\text{Betriebsrente}}$$

Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den die gesetzliche Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,3 v.H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v.H.

Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

Altersteilzeitarbeit wird so berücksichtigt, als wenn 90% des zuvor erzielten Entgelts zusatzversorgungspflichtig wäre.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (Jahresbetrag)	30.000 €	<i>Beispiel</i>
<u>Ermittlung der Versorgungspunkte:</u>		
30.000 € : 12 = 2.500 €		
2.500 € : 1.000 = 2,50 x 1,3* (Altersfaktor) = 3,25 Versorgungspunkte		
<small>*bei Beitragsentrichtung im Alter 45</small>		
<u>Ermittlung der monatlichen Rente (Rentenbaustein):</u>		
3,25 (Versorgungspunkte) x 4€ (Messbetrag) = 13,00 €		

⇒ Bonuspunkte

Die auf der Basis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ermittelten **Rentenanwartschaften** sind **dynamisch** ausgestaltet. Es werden Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung von 4 v.H. **vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde**. Die Dynamik richtet sich nach dem Zinsertrag der Zusatzversorgungseinrichtung oder aufgrund einer fiktiven Berechnung, solange noch keine Kapitaldeckung vorhanden ist. Bei einem angenommenen Zinsertrag von 6% auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung angelegten Beiträge ergibt sich folgendes:

Aufgrund der Tatsache, dass in der Alterstabelle ein Zins von 3,25% „vorweggenommen“ ist, entsteht ein Überschuss in Höhe des Unterschieds zwischen den 6% angenommener Vermögensverzinsung und den davon (schon verbrauchten) garantierten 3,25%. In diesem Beispiel ergibt dies einen Überschuss von 2,75%-Punkten. Von diesem Überschuss sind die sozialen Komponenten zu finanzieren. Wenn man den Bedarf dafür mit etwa 0,5% ansetzt, verbleiben 2,25% von dem Spielraum von 2,75%. Diese 2,25% werden zur Finanzierung von **Bonuspunkten** verwendet. Wenn bereits 100 Punkte erworben worden sind, dann würden 2,25%, also 2,25 Punkte, hinzukommen. Auf diese Weise erhöht sich der spätere Rentenanspruch.

⇒ Soziale Komponenten

Neben den sich aus der Beitragsleistung ergebenden Versorgungspunkten werden soziale Komponenten berücksichtigt, die aus den sog. Überschüssen finanziert werden.

▪ **Zeiten der Kinderziehung**

Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden.

▪ **Zurechnungszeiten**

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollen- dung des 60. Lebensjahres werden zusätzliche Versorgungspunkte berücksichtigt. Der Berechnung dieser zusätzlichen Punkte wird der Durch- schnitt des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zugrundegelegt. Die Altersta- belle findet in diesem Fall keine Anwendung, so dass sich die Anzahl der Punkte für jedes Jahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr aus dem Verhältnis des errechneten Durchschnittsentgelts zum Referenzentgelt ergibt. (Beispiel: Durch- schnittsentgelt 1.500 €. Versorgungspunkte: $1.500 \text{ €} : 1.000 \text{ €} = 1,5$ Punkte für jedes zu be- rücksichtigende Jahr.)

Im Rahmen des **Übergangsrechts** werden bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, für jedes volle Kalen- derjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. De- zember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspun- kte berücksichtigt.

Dynamisierung

Die Betriebsrenten werden zum 1. Juli eines je- den Jahres um 1,0 v.H. dynamisiert.

Die Erhöhung der Betriebsrente erfolgt unabhän- gig von der Anpassung der gesetzlichen Rente. Eine gegenseitige Anrechnung findet nicht mehr statt.

Überleitung in das neue Recht

„Rentenbausteine“ im Punktemodell werden ab 1.1.2002 erworben. Die bis zum 31.12.2001 erworbenen Anwartschaften auf Zusatzversorgung werden in das neue System übertragen. Nach besonderen im Tarifvertrag festgelegten Regelungen werden sog. Startgutschriften ermittelt, die zum 1.1.2002 in das Punktemodell eingestellt werden.

Die zum 31.12.2001 bereits gezahlten Renten werden festgestellt und als Besitzstandsren- ten weitergezahlt. Die bisher geltenden Vorschriften über die Nichtleistung oder das Ruhen von Renten finden weiter Anwendung. Im übrigen werden diese Renten zum 1.7. eines jeden Jahres um 1% angehoben.

Erläuterungen zur Überführung der Renten und Anwartschaften in das neue Recht können in der Information „**Übergangsrecht**“ entnommen werden.

Zusammenhang zwischen Referenzentgelt und Messbetrag

Der Messbetrag von 4€, mit dem die Versor- gungspunkte multipliziert werden, entspricht 0,4 % des Referenzentgelts.

Die Festlegung des Messbetrages auf 0,4% des Referenzentgelts und die Werte in der Altersta- belle sind nicht willkürlich gesetzt, sondern zwis- chen dem Ansatz, wie man zu den Versor- gungspunkten kommt, die anschließend mit ei- nem Messbetrag multipliziert und in eine Rente umgerechnet werden, besteht ein **versiche- rungsmathematischer Zusammenhang**. Dies bedeutet: Die Alterstabelle ist so kalkuliert, dass z.B. im Alter 45 aus einem Entgelt in Höhe des Referenzentgelts, eine Rente finanziert werden kann, die genau 1,3 mal den Messbetrag in die- sem Modell ausmacht; d.h. also $1,3 \text{ mal } 10 \text{ €} = 13 \text{ €}$. Diese Rente kann man finanzieren, wenn man für einen 45jährigen 4% seines Entgelts kalkulatorisch aufwendet.

In diese versicherungsmathematische Berechnung geht die Lebenserwartung (Laufzeit der Rente) und der Zins ein, der über den Zeitraum seit Beitragsentrichtung wirkt.

Die garantierte Verzinsung beträgt 3,25% bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und für die Zeit da- nach 5,25 %, d.h. wirtschaftlich wird für die Ren- tenlaufzeit schon vorweg eine Verzinsung von 5,25% vorgenommen und darüber hinaus wird entsprechend der Vereinbarung über die Renten- entwicklung eine Dynamisierung ab Rentenbe- ginn von 1% vorgenommen.

Entscheidend ist, mit wieviel Geld wird welche Rente finanziert. Die Tabelle ist so kalkuliert, dass man mit 4% des Entgeltes eine Rente in Höhe von 0,4% des Entgeltes mal dem Tabel- lenwert finanzieren kann.

Zusatzrenten im Punktemodell								
		Jahreseinkommen in €						
		10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000
Alter	Faktor	Monatsbetrag der Rente in €						
17	3,1	10,33	15,50	20,67	25,83	31,00	36,17	41,33
18	3	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00
19	2,9	9,67	14,50	19,33	24,17	29,00	33,83	38,67
20	2,8	9,33	14,00	18,67	23,33	28,00	32,67	37,33
21	2,7	9,00	13,50	18,00	22,50	27,00	31,50	36,00
22	2,6	8,67	13,00	17,33	21,67	26,00	30,33	34,67
23	2,5	8,33	12,50	16,67	20,83	25,00	29,17	33,33
24	2,4	8,00	12,00	16,00	20,00	24,00	28,00	32,00
25	2,4	8,00	12,00	16,00	20,00	24,00	28,00	32,00
26	2,3	7,67	11,50	15,33	19,17	23,00	26,83	30,67
27	2,2	7,33	11,00	14,67	18,33	22,00	25,67	29,33
28	2,2	7,33	11,00	14,67	18,33	22,00	25,67	29,33
29	2,1	7,00	10,50	14,00	17,50	21,00	24,50	28,00
30	2	6,67	10,00	13,33	16,67	20,00	23,33	26,67
31	2	6,67	10,00	13,33	16,67	20,00	23,33	26,67
32	1,9	6,33	9,50	12,67	15,83	19,00	22,17	25,33
33	1,9	6,33	9,50	12,67	15,83	19,00	22,17	25,33
34	1,8	6,00	9,00	12,00	15,00	18,00	21,00	24,00
35	1,7	5,67	8,50	11,33	14,17	17,00	19,83	22,67
36	1,7	5,67	8,50	11,33	14,17	17,00	19,83	22,67
37	1,6	5,33	8,00	10,67	13,33	16,00	18,67	21,33
38	1,6	5,33	8,00	10,67	13,33	16,00	18,67	21,33
39	1,6	5,33	8,00	10,67	13,33	16,00	18,67	21,33
40	1,5	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00
41	1,5	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00
42	1,4	4,67	7,00	9,33	11,67	14,00	16,33	18,67
43	1,4	4,67	7,00	9,33	11,67	14,00	16,33	18,67
44	1,3	4,33	6,50	8,67	10,83	13,00	15,17	17,33
45	1,3	4,33	6,50	8,67	10,83	13,00	15,17	17,33
46	1,3	4,33	6,50	8,67	10,83	13,00	15,17	17,33
47	1,2	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00
48	1,2	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00
49	1,2	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00
50	1,1	3,67	5,50	7,33	9,17	11,00	12,83	14,67
51	1,1	3,67	5,50	7,33	9,17	11,00	12,83	14,67
52	1,1	3,67	5,50	7,33	9,17	11,00	12,83	14,67
53	1	3,33	5,00	6,67	8,33	10,00	11,67	13,33
54	1	3,33	5,00	6,67	8,33	10,00	11,67	13,33
55	1	3,33	5,00	6,67	8,33	10,00	11,67	13,33
56	1	3,33	5,00	6,67	8,33	10,00	11,67	13,33
57	0,9	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00
58	0,9	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00
59	0,9	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00
60	0,9	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00
61	0,9	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00
62	0,8	2,67	4,00	5,33	6,67	8,00	9,33	10,67
63	0,8	2,67	4,00	5,33	6,67	8,00	9,33	10,67
64	0,8	2,67	4,00	5,33	6,67	8,00	9,33	10,67
65	0,8	2,67	4,00	5,33	6,67	8,00	9,33	10,67